



Satzung des Deutschen Tischfußballbundes e.V. (DTFB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahme	4
§ 7 Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften	5
§ 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 11 Organe des Bundes	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Präsidium	9
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	10
§ 16 Aufgaben des Präsidiums im Einzelnen	10
§ 17 Sitzung des Präsidiums	11
§ 18 Präsidentenrunde	11
§ 19 Schiedsgericht	12
§ 20 Gremien	15
§ 21 Ordnungen	15
§ 22 Auflösung	16
§ 23 Schadenshaftung	16
§ 24 Datenschutzerklärung	16
§ 25 Inkrafttreten	18

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Tischfußballbund e. V. (DTFB)“.
2. Der Deutsche Tischfußballbund ist ein eingetragener Verein.
3. Er hat seinen Sitz in 65510 Hünstetten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Deutschen Tischfußballbundes ist die Förderung des Tischfußballsports im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
2. Zweck des Deutschen Tischfußballbundes ist die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
3. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Bund steht auf dem Boden des Amateursports.
5. Der Bund verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der DTFB ist Mitglied des ITSF (International Table Soccer Federation) mit Sitz in 44 000 Nantes (France).

§ 3 Aufgaben

1. Der DTFB wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
2. Der DTFB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Bundesgebiet liegt beim Deutschen Tischfußballbund.
4. Zu den Aufgaben des Bundes gehören insbesondere:
 - 4.1. Organisation von Meisterschaften sowie von Länderkämpfen
 - 4.2. Zusammenarbeit mit den Tischfußballorganisationen des Auslandes und des Weltverbandes ITSF
 - 4.3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport
 - 4.4. Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke
5. Der DTFB hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. Schließt der DTFB für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der DTFB kann dieses Recht Dritten übertragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Deutsche Tischfußballbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der DTFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Tischfußball ist kein Tipkick)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitgliedern bestehen.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Landestischfußballverbände – Interessengemeinschaften
Jede dem Bund unterstellte Vereinigung (Landesverband oder Interessengemeinschaft) kann nach gebietsmäßiger Aufteilung durch den Bund je aufgeteilte Region nur durch eine Organisation im Bund vertreten sein.
Diese müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtskräftiger Vereine sein, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsordnung entspricht.
 - 2.2. die ordentlichen Mitglieder der Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften
Diese müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtskräftiger Vereine sein, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsordnung entspricht.
3. Außerordentlich fördernde Mitglieder sind Institutionen und Einzelpersonen, die Bestrebungen des Bundes fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tischfußballsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§ 6 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als Landestischfußballverband oder Interessengemeinschaft sind schriftlich per Einschreiben unter Beifügung der entsprechenden Satzung und der Geschäftsordnung der jeweiligen Organisation bei der Geschäftsstelle des Bundes einzureichen.
2. Der Präsident muss dem Antragsteller zu § 6,1 und im Falle der Aufnahme auch den Mitgliedern den Beschluss bekannt geben. Der Antragsteller wird durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.
3. Der Beitritt zum Bund und die damit verbundene Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung, Geschäfts-, Gebühren- und Spielordnung vollzogen.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle des Bundes einzulegen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Alle anderen Aufnahmeanträge (Vereine) sind schriftlich per Einschreiben an die zuständige Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes oder der Interessengemeinschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisation. Wird eine regionale Einigung nicht erzielt, entscheidet der Hauptausschuss des Bundes über die Aufnahme.
6. Der Beitritt zu einer regionalen Organisation wird durch die Anerkennung der Satzung des zuständigen Landesverbandes oder der zuständigen Interessengemeinschaft sowie der Satzung des Bundes vollzogen.

§ 7 Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften

1. Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher Mitglieder der Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften und anderer dem Tischfußballsport dienender Institutionen (außerordentliche Mitglieder der regionalen Vereinigungen). Ihre Satzungen dürfen weder der Satzung der regionalen Vereinigung, noch der Satzung des Deutschen Tischfußballbundes widersprechen. Ihre Mitglieder unterliegen der Finanz- und Schiedsordnung der jeweiligen regionalen Vereinigung.
2. Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften nehmen die Vertretung tischfußballsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem Deutschen Tischfußballbund vorbehalten sind.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des Verbandes oder der Interessengemeinschaft berühren, jede ideelle Unterstützung vom Bund zu beanspruchen und zu erhalten.
 - 1.2. an den Mitteln, die der Bund zu Förderung des Sports erhält, nur zweckgebunden beteiligt zu werden. Bei allen Mitteln an Verbände oder Interessengemeinschaften muss die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden.
 - 1.3. alle Mitglieder bei denen die Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird, haben das Recht, die Einrichtungen des Bundes in Anspruch zu nehmen und sich in Fragen der Verwaltung, Organisation und sporttechnischer Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung gemäß seiner Delegiertenanzahl stimmberechtigt. Die Feststellung der Anzahl der Delegierten, die auf einzelne Verbände entfallen, ist in der Geschäftsordnung unter §6 geregelt. Die von den einzelnen Organisationen entsandten Delegierten zur Mitgliederversammlung des DTFB müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und schriftliche Vollmacht der jeweiligen Organisation vorlegen.
3. Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Alle Beiträge die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.
3. Arten der Beiträge, sowie die Handhabung zur Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kautionen verrechnet.
6. Für die Bundesligavereine wird eine Kaution erhoben, deren Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
7. Für die Bundesligavereine wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
8. Für die Abmeldegebühr der Mannschaft aus der laufenden Bundesligapflichtrunde wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
9. Als Zahlungstermin gilt die 14-Tagesfrist nach Rechnungserstellung, danach erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit einem weiteren Aufschub von 10 Tagen. Die Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
10. Für nicht vom DTFB verschuldete Vorgänge wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch einen an die Geschäftsstelle des Bundes gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes beim Bund hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft der ausscheidenden Organisation angehörenden Vereine im Bund zur Folge.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt weiterhin, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt weiterhin, wenn Handlungen gegen den Bund, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet werden.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt dann, wenn wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Nichtbeachtungen der Bundesbeschlüsse vorliegen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Bund gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
8. Ausgeschiedene ordentliche Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Deutschen Tischfußballbundes.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, falls es mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht einverstanden ist, den ordentlichen Gerichtsweg einzuschlagen.

§ 11 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

- die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - die Präsidentenrunde
 - das Schiedsgericht
 - Gremien
1. Der Präsident des Bundes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, an Sitzungen des Schiedsgerichtes, der Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
 2. Die Tätigkeit in den Organen des Bundes ist ehrenamtlich.
 3. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.
 4. Soweit die Mitglieder der Organe zu wählen sind, dauert ihre Amtszeit zwei Jahre. Sie führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Bundes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - 2.1. Entgegennahme der Berichte des Präsidium,
 - 2.2. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - 2.3. Wahl zweier vom Präsidium unabhängige Rechnungsprüfer
 - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplans mit Stellenplan
 - 2.5. Festsetzung der Beitragsordnung
 - 2.6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - 2.7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Bundes
 - 2.8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Präsidiums über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und einen Ausschluss.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.
4. Fristen
 - 4.1. ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Präsident muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei sind die vorgesehene Tagesordnung, der Ort und die Zeit mitzuteilen.
5. Anträge
 - 5.1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium.
 - 5.2. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem 1. Tagungstermin, schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Bundes oder beim Präsidenteneingereicht werden.
 - 5.3. Über verspätet gestellte Anträge oder erst in der Versammlung gestellte Anträge kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten oder beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) dafür ausspricht.

6. Kassenprüfer

6.1. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Bundes zu gewähren. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss und das Vermögen des Bundes zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6.2. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordnungsgemäß entsandte Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann das Präsidium eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung für den gleichen Tag und Ort ohne Einhaltung einer Landungsfrist eine Stunde später einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist mit den vorhandenen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter (1) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.
6. Mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom **Protokollführer** eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen den Mitgliedsverbänden zuzusenden.

§ 14 Präsidium

1. Der Bund wird von einem Präsidium geleitet und verwaltet. Ihm gehören an:

Präsidium

- I. **Geschäftsführendes Präsidium**
- II. **Erweitertes Präsidium**

I. Geschäftsführendes Präsidium

- 1.1. Präsident
- 1.2. Vizepräsident Verbandsentwicklung (stellvertretender Präsident)
- 1.3. Geschäftsführer
- 1.4. Vizepräsident Finanzen (stellvertretender Geschäftsführer)

II. Erweitertes Präsidium

- 2.1. Vizepräsident Sport
- 2.2. Vizepräsident Jugend
- 2.3. Vizepräsident Kommunikation
- 2.4. Vizepräsident Verwaltung
- 2.5. Vizepräsident Ausbildung
- 2.6. Vorsitzender der Deutschen Tischfußball-Jugend
- 2.7. Vorsitzender der Deutschen Tischfußball-Liga
- 2.8. Ehrenpräsident

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Beisitzer zur Erfüllung von Sonderaufgaben berufen.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wird eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
6. Eine Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Der Präsident leitet den Bund. Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung , dem Geschäftsführer und dem Vizepräsidenten Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung:

Der Präsident vertritt den Bund alleine und bei dessen Verhinderung tritt der Vizepräsident Verbandsentwicklung an seine Stelle.

Verträge sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vizepräsidenten Finanzen. Bei besonderen Veranstaltungen kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.

Rechtsverbindlichkeiten sind in der Gebührenordnung (GO) §7 geregelt.

9. Haftung des ehrenamtlichen Vorstands im Innenverhältnis

Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens

verpflichtet, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Sie gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bundes zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3 Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte
 - 1.4 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - 1.5 Vollzug der Beschlüsse aus anderen Gremien des Bundes
 - 1.6 Die Überwachung der Dienstkräfte des Bundes
 - 1.7 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.8 Erstellung des Jahres und Kassenberichts
 - 1.9 Bewilligung von Ausgaben
 - 1.10 Beschlussfassung über die Aufnahme, Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
 - 1.11 Das Präsidium kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und fachlich geeignete Personen in dieselben berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse können, soweit sie nicht dem Präsidium angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - 1.12 Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse der Mitglieder, die gegen die Satzung des Bundes verstoßen haben, aufzuheben.
 - 1.13 Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch seine Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich erledigt. Den Mitgliedern des Präsidiums kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (insbesondere Barauslagen und Zeitversäumnisse) eine angemessene Vergütung gewährt werden.
 - 1.14 Das Präsidium übt sein Amt ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums im Einzelnen

1. Der Präsident ist für die Führung des Bundes verantwortlich. Er vertritt den Verband nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
2. Der Vizepräsident Verbandsentwicklung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Bundesgeschäfte und leitet die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag und nach Weisung des Präsidiums. Er führt die Schriftwechsel des Bundes, fertigt die Protokolle und Einladungen und führt das Verbandsarchiv.

4. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet und führt die Bundeskasse. Er ist für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs zuständig, sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.
Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Vizepräsident Kommunikation ist verantwortlich für die Medienarbeit und die Archivierung von Medienberichten. Er trägt auch die Verantwortung für die Veröffentlichung aller relevanten Informationen auf der Webseite des DTFB.
6. Eine ausführliche Aufgabenverteilung des Präsidiums regelt auch die Geschäftsordnung.
7. Das Präsidium ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums zu informieren.

§ 17 Sitzung des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt zusammen wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder eine schriftlich begründete Präsidiumssitzung verlangen.
2. Als Sitzung ist auch eine Internetsitzung oder Telefonkonferenz erlaubt.
3. Für die Sitzung des Präsidiums sind die Mitglieder vom Präsidenten rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.
4. Alle modernen Kommunikationsmittel dürfen benutzt werden.
5. In eiligen Fällen kann der Präsident eine schriftliche Abstimmung auch per Internet unter den Mitgliedern des Präsidiums durchführen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident Verbandsentwicklung und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und sind daher bei der Beschlussfassung nicht zu berücksichtigen.
7. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds.
8. Über die Sitzung des Präsidiums ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Form, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist den Präsidiumsmitgliedern zu unterbreiten und bei der nächsten Präsidiumssitzung auf Einwände zu prüfen.
9. Gegen Entscheidungen des Präsidiums steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Beschwerde hat für beide Teile aufschiebende Wirkung.

§ 18 Präsidentenrunde

Die Präsidentenrunde ist zuständig für die Ordnungen des DTFB mit Ausnahme der Teile der Ordnungen, die finanziellen Charakter haben.

1. Die Präsidentenrunde besteht aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Landes-Tischfußballverbände (oder einem vom jeweiligen Vorsitzenden benannten Vertreter), sowie dem geschäftsführenden Präsidium des DTFB. Für das geschäftsführende Präsidium gilt keine Vertretungsregelung.
2. Die Präsidentenrunde soll halbjährlich tagen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten des Bundes, der die Runde leitet.

3. Abstimmungen der Präsidentenrunde sind auch auf elektronischem Wege (E-Mail) möglich.
 4. Die Präsidentenrunde beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Präsidentenrunde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter (2) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
 6. Über den Verlauf der Präsidentenrunde ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste der erschienenen Personen, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
 7. Die Niederschrift der Präsidentenrunde ist mit einer Frist von vier Wochen den Mitgliedsverbänden zuzusenden.
 8. Der Präsident muss die Präsidentenrunde unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei sind die vorgesehene Tagesordnung, der Ort und die Zeit mitzuteilen.
9. Anträge
- 9.1. Antragsberechtigt sind die Landesverbands-Vorsitzenden und das geschäftsführende Präsidium.
 - 9.2. Anträge sollten schriftlich vor der Versammlung mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Bundes oder beim Präsidenten eingereicht werden.
 - 9.3. Über erst in der Versammlung gestellte Anträge kann nur beraten oder beschlossen werden, wenn sich eine Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) dafür ausspricht.

§ 19 Schiedsgericht

1.1 Grundregel

Der DTFB, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Tischfußballsport.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die vorliegenden Schiedsgerichtsbestimmungen haben die Rechts- und Verfahrensordnung des DTFB zum Inhalt. Für alle Verhältnisse des DTFB zu seinen Mitgliedern sind diese Regelungen maßgeblich, soweit eine Entscheidung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist. Diese Schiedsgerichtsbestimmungen sind zudem anwendbar, wenn Mitglieder dies in ihren Satzungen bestimmen. Sie sind ebenfalls anwendbar, wenn gesonderte vertragliche Vereinbarungen dies regeln. Sie sind insbesondere für die vom DTFB organisierten oder initiierten Veranstaltungen und Turniere maßgeblich. Tatsachenentscheidungen während eines Spiels können nicht angefochten werden. Entscheidungen, die ein Veranstalter eines Turniers im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechtes trifft, können ebenfalls nicht angefochten werden.

1.3 Vorrang des Schiedsgerichtes

Bei Streitigkeiten muss vor der Beschreitung des Rechtsweges zwingend ein Schiedsgerichtsverfahren betrieben werden. Liegt eine Entscheidung des DTFB vor, so muss diese binnen eines Monats angefochten werden, um auf diesem Weg eine Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeizuführen. Geschieht dies nicht, gilt die Entscheidung als akzeptiert. Liegt keine Entscheidung des DTFB vor, muss das Schiedsgericht ebenfalls vor Beschreitung des Rechtsweges angerufen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Schiedsgericht nachweislich für die Dauer von mindestens drei Monaten untätig bleibt.

1.4 Einspruchsverfahren

Entscheidungen des DTFB können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu richten. Er muss dem Schiedsgerichtsvorsitzenden binnen eines Monats nach

Bekanntgabe der Entscheidung zugegangen sein. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Einspruchsberechtigte auf die Frist sowie deren Bedeutung hingewiesen worden ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei einem fristgerecht eingelegten Einspruch den sofortigen Vollzug anordnen.

1.5 Antragsverfahren

Ein Schiedsgerichtsverfahren kann zudem von jedem Mitglied des Präsidiums des DTFB sowie von den ersten Vorsitzenden eines Landesverbandes beantragt werden. Alle anderen Personen müssen zunächst eine Entscheidung des DTFB über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens herbeiführen oder eine Antragsberechtigte Person zu der Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens bewegen. Erst nach zwei erfolglosen Versuchen kann das Schiedsgericht nach Maßgabe von Ziff. 1.3 angerufen werden. Ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens kann auch von jedem Bundesligaverein für während des Bundesligaspielbetriebes aufgetretene Differenzen gestellt werden. Ein Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn der Bundesligaverein noch während des Bundesligaspieltages Protest bei der Turnierleitung angemeldet hat und keine Einigung über den Protest herbeigeführt werden konnte. Ein derartiger Antrag ist darüber hinaus nur zulässig, wenn er binnen 14 Tage nach dem Bundesligaspieltag schriftlich gegenüber dem Schiedsgerichtsvorsitzenden angezeigt wurde. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so kann ein Verfahren nicht mehr beantragt werden.

1.6 Verfahren von Amts wegen

Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

1.7 Rechtsschutzbedürfnis/Rechtskräftige Entscheidung

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist nur durchzuführen, wenn die betroffene Person persönlich beschwert ist oder ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens hat. Sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden ist, ist die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens unzulässig.

1.8 Übertragung auf ITFS

Der DTFB kann Verfahren von internationaler Bedeutung, die in den Anwendungsbereich der Disziplinarordnung des ITFS fallen, auf den ITFS übertragen.

1.9 Parteibezogene Voraussetzungen

Eine natürliche Person ist nur antrags-/einspruchsberechtigt, sofern sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften partei- und prozessfähig ist. Im Falle der Prozessunfähigkeit tritt an die Stelle des Betroffenen dessen gesetzlicher Vertreter. Eine Prozessstandschaft ist unzulässig.

1.10 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern zusammen.

2.1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zuständig bei Verstößen gegen das DTFB-Recht und entscheidet bei Streitigkeiten nach dem DTFB-Recht. Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere:

- a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DTFB,
- b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesligaspielen,
- c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesligaspielen,
- d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter,
- e) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTFB,
- f) über die Zuständigkeit eines DTFB-Organs in Zweifelsfällen.

Dem Schiedsgericht obliegt zudem die Strafgewalt des DTFB. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DTFB werden verfolgt. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung des DTFB, die DTFB-Spielordnung, die DTFB-Spielordnung der Frauen-Bundesliga, die Ranglistenturnierordnung, die

Gebührenordnung, die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung sowie die weiteren ergänzenden Regelungen der Satzungen und der unterhalb der DTFB-Ordnungen stehenden ergänzenden Regelungen (z.B. Richtlinien über Spielkleidung und Verhaltensweisen auf Turnieren). Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei Verstößen eine vorläufige Strafe aussprechen. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für den Ausschuss eines Mitgliedes aus dem DTFB oder der Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes.

2.2 Strafen

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler und Mitglieder bis EUR 1.000,00,
- d) Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen,
- e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DTFB, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DTFB,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung als Trainer oder Jugendbetreuer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre,
- l) Aberkennung von Punkten,
- m) Annullierung von Spielergebnissen,
- n) Wiederholung von Spielpaarungen (ganz oder teilweise),
- o) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

2.3 Zeugen

Sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt und hierzu Zeugen geladen werden, sind diese verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. Die Zeugen sind von ihrer Anwesenheitspflicht befreit, wenn ein sachlicher Grund für ihr Fernbleiben vorliegt. In diesem Fall muss das Fernbleiben eine Woche vor dem Verhandlungstermin dem Schiedsgericht unter Darlegung der Gründe schriftlich angezeigt werden. Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. Unentschuldigtes Fernbleiben der geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 50,00 und/oder Spielsperre belegt werden.

2.4 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

2.5 Streitschlichtung zwischen Mitgliedern und Sanktionen

Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern über die Streitigkeit entscheiden. Neben den Strafen gem. Ziff. 2.2 kann ein Mitglied angewiesen werden, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, insbesondere Spieler vom Spielbetrieb auszuschließen. Kommt das Mitglied dieser Anweisung nicht nach, können dessen Spieler oder Mannschaften bis zur Vornahme der Handlung oder Befolgung der Unterlassung vom Spielbetrieb des DTFB ausgeschlossen werden.

2.6 Kosten

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens tragen die Parteien selbst. Eine Ausnahme gilt für die Auslagen der Zeugen. Diese sind der obsiegenden/unterliegenden Partei nach Maßgabe der §§ 91, 92 ZPO aufzuerlegen.

2.7 Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen können in vereinsinternen Medien (insbesondere auf der Homepage des DTFB) mit namentlicher Nennung der Betroffenen ganz oder teilweise veröffentlicht werden.

2.8 Rechtsweg

Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden rechtskräftig und gelten als akzeptiert, wenn sie nicht binnen eines Monats vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden. Wird der sofortige Vollzug einer Entscheidung angeordnet (Ziff. 1.4), so muss diese Entscheidung binnen einer Woche angefochten werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 – 193 BGB). Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Betroffene nicht über die Frist belehrt wurde. In diesem Fall beginnt die Frist erst, sobald der Betroffene über die Frist belehrt wurde. Eine gütliche Einigung gem. Ziff. 2.4 ist nicht anfechtbar.

2.9 Wirkungen der Entscheidungen

Entscheidungen des DTFB oder des Schiedsgerichtes werden wirksam, sobald die nach den Bestimmungen der Satzung geltenden Fristen abgelaufen sind (z.B. Ziff. 1.4, 1.5, 2.8).

3.1 Schiedsgerichtsordnung

Einzelheiten regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit erlässt.

§ 20 Gremien

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben des Bundes können Gremien gebildet werden.
2. Dem Vorsitzenden des Gremiums obliegt die Einberufung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Das Gremium ist bei ordnungsgemäßer Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
3. Es ist eine Niederschrift in der bekannten Form anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterbreiten.

§ 21 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Präsidentenrunde beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann von der Präsidentenrunde beschlossene Änderungen rückgängig machen. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
2. Kurzfristig notwendige Änderungen in der Turnier- oder Spielordnung können darüber hinaus durch das Präsidium beschlossen werden. Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Der Bund hat folgende Ordnungen:

3.1. Spielordnung	SPO
3.2. Ranglistenturnierordnung	RTO
3.2. Geschäftsordnung	GÄO
3.3. Gebührenordnung	GO
3.4. Ehrenordnung	EO

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Präsident muss mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monate die Mitglieder einladen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder mindestens $\frac{1}{2}$ der angeschlossenen stimmberechtigten Verbände die Auflösung schriftlich gefordert haben.
3. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der 1. Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
4. Im Falle einer Auflösung des Bundes sind die angeschlossenen Verbände verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes Beauftragten zu zahlen.
5. Das Bundesvermögen ist zunächst zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten zu verwenden.
6. Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Schadenshaftung

Der Bund ist für den Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 24 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Verbandsentwicklung, des Vizepräsidenten Finanzen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der DTFB geht im Rahmen seiner Obliegenheiten zum Datenschutz zukünftig grundsätzlich davon aus, dass alle Mitglieder, welche den Datenschutzbestimmungen des DTFB nicht schriftlich widersprechen, damit einverstanden sind. (Konkludentes Handeln)

2. Als Mitglied des ITSF und der einzelnen Landesverbände ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Präsidiumsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.
3. **Pressearbeit**
Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Verbandsmitglieder**
Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift oder dem Internet bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Verbandsturnierergebnissen.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt."

§ 25 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. September 2010 in Limburg an der Lahn beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.
3. Damit verliert die bisherige Satzung VR 6015 vom 02. September 2007 beim Amtsgericht Wiesbaden ihre Wirkung.

© Copyright 2011 DTFB Gültiger Stand vom 04. September 2011

D-30165 Hannover Mitgliederversammlung, den 04. September 2011